



3. Änderung nach § 13 BBauG
 Gem. § 4 GO NW in Verbindung
 mit § 10 BBauG als **Satzung**
 beschlossen am 14. Dez. 1982.
 Bürgermeister
 Bekanntgemacht am 30. Dez. 1982
 Bürgermeister

- FESTSETZUNGEN**
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - die Art der baulichen Nutzung
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 Von den aufgeführten Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind nur die Nrn. 1 und 6 zulässig.
 - das Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4** Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 - 0,8** Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ 16 Abs. 3 und 18 BauNVO
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG - die Bauweise
- o** Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
 - die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 - Bisher überbaubare Grundstücksfläche
 - Hinzugekommene überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
 - die Stellung der baulichen Anlagen
 - Firstrichtung
- Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die festgesetzte Firstrichtung bestimmt.
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG - Verkehrsflächen
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Verkehrsflächen ausschließlich für Fußgänger
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Mit Kanalleitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Auf den überbaubaren Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Grundrißgestaltung so zu wählen, daß Fenster von Schlafräumen und Aufenthaltsräumen, die auch als Schlafräume genutzt werden sollen, nur im Bereich von Südwesten bis Nordwesten des Bauvorhabens anzuordnen sind.
- gem. § 9 Abs. 7 BBauG - Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
 - Abgrenzung des Änderungsbereiches
- gem. § 13 BBauG - vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
- Aufgehobene Festsetzungen

Gestaltungssatzung

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 - Unter den Eichen - wurde am 31.01.1978 eine Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW beschlossen, am 17.05.1979 genehmigt und am 12.10.1979 bekannt gemacht. Diese Satzung wird für den Bereich der 1. Änderung dahingehend geändert, daß hier eine Dachneigung von $> 20^\circ$ festgesetzt wird.

SD Satteldach
D > 20° Dachneigung steiler als 20°

Genehmigung der Gestaltungssatzung

Diese Gestaltungssatzung ist gem. § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung v. 27.1.70 (GV. N.W. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz v. 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) mit Verfügung vom 14.06.1982 (S. 29-05-461/82) genehmigt worden.
 Altena, den 14.06.1982

Der Oberkreisdirektor
 in Vertretung
 Lfd. Kreisbauinspektor

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 BBauG v. 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wurden den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 20.01.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Fristablauf: 12.02.1982

Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 Stadtbaurat

Satzungsbeschluß

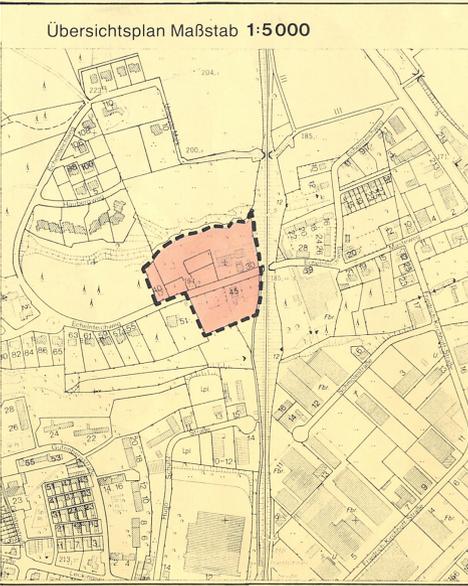
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der GO NW am 11. Mai 1982 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am 11. Mai 1982 als Satzung beschlossene 1. Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 134 sowie Ort und Dauer der Auslegung der 1. Änderung sind gem. § 12 BBauG am 25.06.1982 bekanntgemacht worden.
 Die Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iserlohn, 25.06.1982
 Bürgermeister



STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR.134

Unter den Eichen

1.Änderung gem. § 13 BBauG

Maßstab 1:500